

# **Die Kinder schützen**

## **Richtlinien für den Kinderschutz**

**Dokument über Verfahrensweisen  
in der Provinz Europa-Zentral-West  
der Maristenbrüder  
Sektor Deutschland**

**22. August 2017**

## Inhaltsangabe

Vorwort von Frater Provinzial	3
Einführung	4
Einleitung	4
	5
1. Richtlinie: Schriftlich festgelegte Verfahrensweisen für Kinderschutz: „Kinder müssen sicher leben können“.	6
2. Richtlinie: Die Kinder vor Schaden schützen	7
3. Richtlinie: Schriftliche Richtlinien für das Verhalten gegenüber Kindern	9
4. Richtlinie: Richtlinie: Schriftliche Richtlinien für das Verhalten gegenüber Kindern	10
5. Richtlinie: Richtlinie: Vermittlung der Kinderschutzmaßnahmen der Maristenbrüder in Deutschland	11
6. Richtlinie: Richtlinie: Zugang zu Beratung und Unterstützung	12
7. Richtlinie: Reaktion auf Anschuldigungen und bei Verdächtigungen bezüglich Missbrauch von Kindern	13
8. Richtlinie: Die Richtlinien anwenden und überwachen	15
9. Richtlinie: Schutz von Erwachsenen in Situationen der Verwundbarkeit	16

## Anhänge:

1. Die Konvention über die Rechte eines Kindes	17
2. Aspekte des Missbrauchs von Kindern	19
3. Grundsätze für das Verhalten bei der Arbeit mit Kindern	23
4. Fragebogen	24
5. Richtlinien für Niederschrift	34
6. Hilfsmittel zur Selbstkontrolle	35
7. Begriffsklärungen	36

## Vorwort

Die Maristenbrüder wurden im Jahr 1817 gegründet, um Wohlergehen und Erziehung der armen Kinder zu fördern. Im Jahr 1914 wurde in Recklinghausen das erste Haus der Maristenbrüder in Deutschland eröffnet. Über 100 Jahre haben die Mitglieder des Maristeninstituts ihr Leben für den Dienst an jungen Menschen hingegeben. Ihre Einsatzbereitschaft für die Werte, die in der Frohbotschaft von Jesus Christus niedergeschrieben sind und die der Gründer des Instituts, der heilige Marzellan Champagnat, seinen Nachfolgern ans Herz legte, haben das Leben vieler Kinder und Jugendlichen von Grund auf geändert. Der heilige Marzellan war kein Neuling, was das Thema des sexuellen Missbrauchs mit Kindern angeht. Nein, er musste in seinen Jahren als Gründer und Oberer seiner Brüder sich mit diesem Thema ernsthaft befassen.

Dieses vorliegende Grundsatzdokument möchte Prinzipien, Richtlinien und Empfehlungen zur Verfügung stellen, die sicherstellen sollen, dass das Anliegen des heiligen Marzellan, das erzieherische, körperliche und geistige Wohlergehen der Kinder in Deutschland zu fördern, auch heute noch oberste Priorität hat. Die Maristenbrüder unterstützen die Rechte der Kinder in der ganzen Welt. Dieses Dokument soll die Politik widerspiegeln, die das Maristeninstitut überall in der Welt verfolgt, und gleichzeitig die Arbeit der Maristenbrüder unterstützen. Die Enthüllungen über Kindesmissbrauch und die Vertuschungen von Missbrauch durch Priester in den vergangenen Jahren macht dieses Dokument außerordentlich wichtig, um den Kindern, die von den Maristenbrüdern in Deutschland betreut werden, den nötigen Schutz zu geben. Ich glaube, dass es für die Arbeit in den Maristenschulen und auf anderen Gebieten, die durch Maristenbrüder und weltliche Kolleginnen und Kollegen in Deutschland geleistet wird, die nötige Klarheit und Weisung gibt.

Dieses Dokument wurde vom Frater Provinzial Brendan Geary am 22 August 2017 in Kraft gesetzt.



Datum 22. August 2017

Unterschrift

## **Einführung**

Seit 2001 haben einige Hilfs- und Entwicklungsorganisationen in der Schweiz und in Großbritannien, in Verbindung mit der NSPCC (National Society for the Prevention of Cruelty of Children), über das Thema des Kinderschutzes zusammengearbeitet, um Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen und einen gemeinsamen Vorstoß für den Schutz der Kinder zu machen. Diese Organisationen bereiteten die **Koalition für den Kinderschutz** vor. Im Jahr 2006 schuf diese Koalition einen Satz von Dokumenten mit dem Namen „Kinder sicher führen – Standards für Kinderschutz“. Wir möchten diese Dokumente und ebenso die von uns entwickelten Standards der Maristenbrüder in Rom und der Gregoriana-Universität für alle zur Verfügung stellen, die dazu beitragen wollen, dass die Welt ein sicherer Ort für Kinder wird. Wir beziehen uns ebenso auf die seit 2010 herausgegebenen Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Ordensobernkonzferenz (D.O.K.) und auf die Weisungen, die uns von unserer Generalleitung in Rom zur Verfügung gestellt wurden.

## **Einleitung**

Dieses Dokument enthält die niedergeschriebenen Maßnahmen für den Kinderschutz, die unsere Provinz Europa-Zentral-West für Deutschland erlassen hat. Es umreißt die Verantwortung und das erwartete Verhalten, das wir für notwendig erachten, um die uns anvertrauten Kinder zu schützen. Es übernimmt die Definition für ein Kind oder für einen Jugendlichen in Übereinstimmung mit der Konvention der Rechte der Kinder, die unter 18 Jahre sind. Wir wissen um die Notwendigkeit, eine Politik für den Schutz der Kinder zu haben, die die Werte und Prinzipien der Maristenbrüder beinhaltet. Wir verpflichten uns, eine sichere und positive Umgebung zu schaffen, in der die uns anvertrauten Kinder heranwachsen und sich entwickeln können.

## **Die Maristenbrüder in Deutschland**

Zurzeit gibt es vier Maristengemeinschaften in Deutschland: Furth bei Landshut, Cham, Mindelheim und Recklinghausen. An all diesen Orten bestehen Maristenschulen, seien es Gymnasien oder Realschulen. Jede dieser Schulen steht seit Jahren unter der Trägerschaft einer deutschen Diözese und hat eigene Richtlinien zum Kinderschutz. In unserer Verantwortung stehen zwei Wochenendhäuser in Silum (Liechtenstein) und die Marzellinklausur in Zwieslerwaldhaus, sowie die Cmi, die junge Erwachsene als Volontäre für eine gewisse Zeit an Maristenniederlassungen in der ganzen Welt vermittelt.

## **UNSERE MAXIMEN**

Unsere Politik für den Schutz der Kinder wird geprägt von den biblischen Werten der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Achtung aller Kinder und jungen Menschen. Sie basiert auf unserem grundlegenden Glauben, dass die Rechte aller Kinder gefördert und geschützt werden müssen, dass alle Kinder mit Liebe und Achtung gleichbehandelt werden müssen und dass ihre persönliche Würde niemals geschmälert werden darf. Die Kinder gehören zu den am meisten verwundbaren Menschen in jeder Gesellschaft und können leicht das Ziel von ungerechter Behandlung, von Ausbeutung und

Missbrauch werden. Ihre Sicherheit und ihr Schutz werden bei uns immer höchste Priorität haben.

Die Prinzipien, die diese Standards untermauern, müssen immer eingehalten werden, da sie den besten Weg bieten, wie Kinder und Erwachsene in Situationen der Verwundbarkeit geschützt werden können.

1. Keine Richtlinie kann einen vollständigen Schutz der Kinder ganz gewährleisten. Wenn man sie aber befolgt, dann wird das Risiko für den Missbrauch und die Ausnutzung der Kinder geringer.
2. Durch die Anwendung dieser Richtlinien können sich alle Vertreter der Maristenbrüder darüber im Klaren sein, was man von ihnen im Umgang mit Kindern erwartet und wie sie vorgehen sollen, wenn es Probleme in Bezug auf die Sicherheit eines Kindes gibt.
3. Mit der Anwendung dieser Richtlinien bringen die Maristenbrüder klar zum Ausdruck, dass sie sich dem Schutz der Kinder verpflichtet fühlen. Die Richtlinien sollen ihnen helfen, auf diesem Gebiet optimal zu handeln und mögliche Täter davon abhalten, dass sie von den Maristenbrüder angestellt oder mit ihnen in Verbindung treten wollen.

#### **Definition für den Missbrauch eines Kindes:**

Es gibt vier Hauptkategorien für Kindesmissbrauch: physischer, sexueller und emotionaler Missbrauch und Missbrauch durch Vernachlässigung.

1. **Physischer Missbrauch**: alle Handlungen, die dem Kind Schmerzen zufügen. Dazu gehört auch das Versäumnis, den Schutz von Kindern nicht zu beachten.
2. **Sexueller Missbrauch**: eine Kind oder einen Jugendlichen zu sexuellen Handlungen zu zwingen oder zu verführen.
3. **Emotionaler Missbrauch**: schlechte Behandlung von Kindern auf emotionaler Ebene.
4. **Vernachlässigung**: jegliches Nichteinschreiten, wo ein Kind beträchtlichen Schmerz oder eine Beeinträchtigung in der Entwicklung erleiden muss.

(vgl. Anhang 2 mit detaillierteren Erklärungen, was Formen von Missbrauch und Indikatoren angeht, wie man Missbrauch erkennen oder vermuten kann.)

# **1. Richtlinie: Schriftlich festgelegte Verfahrensweisen für Kinderschutz: „Kinder müssen sicher leben können“.**

Das Bestehen einer niedergeschriebenen Verfahrensweise, wie Kinder sicher leben können, erfüllt den Standard für diesen Bereich. Die Vorlage eines solchen Dokuments macht es den Maristenbrüdern in Deutschland leichter, diese Regelungen und Erwartungen allen Menschen mitzuteilen, die mit Kindern arbeiten, die unter der Obhut der Maristenbrüder stehen. Es gilt für jede Arbeit in Deutschland, wo man direkt oder indirekt mit Kindern arbeitet, das heißt für jeden Menschen unter achtzehn Jahren als auch für junge Erwachsene.

Die Maristenbrüder in Deutschland verlangen für jede Arbeit, die mit Kindern zu tun hat, ein eigenes Dokument für den Kinderschutz, das zur Genehmigung dem Beauftragten für Kinderschutz in Deutschland vorgelegt werden muss.

## **Maßnahmen**

Um die Sicherheit zu haben, dass dieses Dokument formal genehmigt wird, muss es von der Kommission für den Kinderschutz der Maristenbrüder in Deutschland diskutiert und angenommen werden. Es trägt die Unterschrift des Fraters Provinzial und erhält dadurch die Bestätigung, dass es dadurch zur Verfahrensweise der Maristenbrüder in Deutschland angenommen ist.

Eine Ausfertigung dieses Kinderschutzdokuments wird dem Generalsuperior als Bestätigung zugeleitet, dass die Maristenbrüder in Deutschland die Richtlinien des Generalsuperiors umgesetzt haben, weil jedes Land des Instituts ein niedergeschriebenes Dokument über Kinderschutz haben muss.

Dieses Dokument für Deutschland muss jedem Bruder in Deutschland bekannt gemacht und gegeben werden, ebenso allen Abteilungen der Maristenbrüder in Deutschland, die mit Kindern zu tun haben.

Alle Brüder und Kandidaten für den Bruderberuf müssen diese Verfahrensweise befolgen, ebenso alle Angestellten der Brüder und Freiwillige. Dazu gibt es keine Ausnahme!

Bevor ein Kandidat für den Bruderberuf aufgenommen wird, muss dieser ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, um zu verhindern, dass der Kandidat in seiner Vergangenheit straffällig geworden ist.

Dieses Dokument wird regelmäßig nach drei Jahren von der Erziehungskommission der Maristenbrüder in Deutschland überprüft. Notwendige Anpassungen werden gemacht, falls gesetzgebende Änderungen in Deutschland erfolgt sind oder wenn von der Deutschen Bischofskonferenz oder der D.O.K. oder durch die Gesetzgebung Änderungen empfohlen werden.

## **2. Richtlinie: Die Kinder vor Schaden schützen**

In diesem Dokument werden Verfahren aufgezeigt, um die Möglichkeit des Missbrauchs von Kindern durch Personen mit einer Vertrauensposition zu verringern.

Da es nicht möglich ist, eine absolute Garantie für die Sicherheit der Kinder zu geben, die unserer Sorge anvertraut sind, werden mit diesem Dokument alle möglichen Maßnahmen aufgeführt, um solche Gefahren zu verringern.

Maristische Kinderschutzmaßnahmen in Deutschland müssen mit den Standards hier übereinstimmen.

Die maristische Kommission für Erziehung in Deutschland ernennt in Verbindung mit dem Provinzial einen Delegierten/eine Delegierte für den Kinderschutz. Sie sorgt oder garantiert, dass ein Beratungsgremium für die Maristenbrüder und ihre Werke in Deutschland besteht. Dies kann auch in Verbindung mit anderen Ordensinstituten bestehen.

Das Beratungsgremium der Maristenbrüder in Deutschland trifft sich wenigstens einmal im Jahr und wird über alle Anschuldigungen informiert, die sich auf Brüder, Angestellte der Brüder, Aspiranten oder Volontäre beziehen und die in den letzten zwölf Monaten bekannt wurden. Wenn die/der Delegierte für Kinderschutz selbst von Anschuldigungen betroffen ist oder aus Umständen, wo der Rat des Gremiums gebraucht wird, muss der/die Kinderschutzdelegierte den Sekretär der Erziehungskommission informieren, der dann das Beratungsgremium für Kinderschutz einberuft. Der Sekretär dieses Gremiums erstellt von jedem Treffen des Kinderschutzgremiums einen Bericht für die Erziehungskommission der Maristenbrüder in Deutschland und für den Provinzial über alle Aktionen, die als Ergebnis der Beratung getroffen wurden.

### **Das Kinderschutzgremium für die Maristenbrüder in Deutschland:**

- unterstützt den Provinzial, die Erziehungskommission für die Maristenbrüder in Deutschland und den/die Kinderschutzbeauftragte(n) bei Fragen von bekannt gewordenen Klagen.
- berät über die Angemessenheit der angeklagten Person über den Verbleib in pastoraler Arbeit.
- erhält Informationen über getroffene Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der beschuldigten Person oder anderen Personen, die von den Anschuldigungen betroffen sind und berät über die Angemessenheit solcher Maßnahmen oder über weitere zu machende Schritte.
- berät darüber, wie man die Rechte der angeklagten Person wahren kann.
- berät über die Einschätzung des Risikos der angeklagten Person.
- überdenkt alle Anschuldigungen des Jahres, um sicherzustellen, dass die Kinderschutzmaßnahmen greifen und trifft Empfehlungen, um, wenn nötig, den Kinderschutz zu verbessern.

## **Der Delegierte/die Delegierte für den Kinderschutz der Maristenbrüder in Deutschland:**

- wird über alle Anschuldigungen wegen Kindesmissbrauchs und über die Berichte zu den entsprechenden Behörden informiert.
- hält den Provinzial und die Erziehungskommission der Maristenbrüder in Deutschland über alle Fälle auf dem Laufenden.
- hält sorgsam alle gemachten Schritte in der Vorgehensweise schriftlich fest.
- unternimmt Schritte, um dem Missbrauchsopfer, wo es möglich ist, Unterstützung und Hilfe anzubieten.
- überwacht die eingehenden Benachrichtigungen, sodass jeder, der mit maristischen Kommunitäten und maristischen Diensten in Deutschland zu tun hat, um das Kinderschutzverfahren weiß, und gebeten wird, zu der weiterführenden Entwicklung dieser Politik beizutragen.
- sichert die Aufbewahrung und Handhabung aller Dokumente über den Kinderschutz.
- bietet mit dem Provinzial Hilfe für einen Bruder, einen Angestellten, Aspiranten oder Volontär an, der wegen eines Missbrauchs angeklagt ist und, wenn nötig, nimmt Verbindung mit der Beratungsstelle auf.
- stellt sicher, dass jeder maristische Dienst in Deutschland ein Dokument für Kinderschutz hat, und weiß, wie man mit Berichten umgeht.
- bietet Training an, um sicherzustellen, dass Brüder, Lehrerschaft und Volontäre, die im maristischen Dienst in Deutschland stehen, über die Strukturen und Vorgehensweisen Bescheid wissen, was den Kinderschutz bei ihrer Arbeit angeht.
- Jede Dienststelle muss das Kinderschutzverfahren der Maristenbrüder in Deutschland annehmen und befolgen.
- Ein jährlicher Bericht über Anschuldigungen, Training und andere Entwicklungen wird erstellt, der dem Provinzial und der Erziehungskommission der Maristenbrüder in Deutschland vorgelegt wird.

## **Maßnahmen**

Das Kinderschutzprogramm stellt ein Verhaltenskodex für alle auf, die mit Kindern bei irgendeiner maristischen Einrichtung in Deutschland arbeiten, (vgl. Anhang 3 Benimmstandards für die Arbeit mit Minderjährigen)

Es gibt überprüfte Vorgangsweisen für die Anstellung von Lehrkräften und Volontäre, wie man ihre Eignung für die Arbeit mit Kindern beurteilen kann. Alle Maristenschulen in Deutschland stehen unter der Trägerschaft von Diözesen. Brüder, die als Lehrer tätig sind, unterliegen den Verpflichtungen bezüglich Kinderschutz der zuständigen Diözese. Brüder und Angestellte, die mit Cmi arbeiten oder die Kinder- und Jugendgruppen in unseren Ferienhäusern in Silum und Zwieslerwaldhaus betreuen, müssen die Vorschriften der Maristenbrüder in Deutschland genau befolgen.

Wenn sich jemand als Kandidat für die Maristenbrüder vorstellt, muss der Provinzialrat eine recht sorgfältig Überprüfung über dessen Eignung vornehmen. In das Ausbildungsprogramm muss das Thema des Kinderschutzes und des Missbrauchs sehr ernsthaft behandelt werden.

Die Delegierte für den Kinderschutz in Deutschland handelt im Auftrag des Provinzials und der Erziehungskommission bei allen Vorkommnissen, die sich auf Kindesmissbrauchs beziehen. Der Anhang 3 enthält eine detailliertere Beschreibung über Verantwortlichkeiten.

Jede Arbeit der Maristenbrüder in Deutschland, bei der Kinder betreut werden, braucht wenigstens einen Koordinator für Kinderschutz. Die Beaufsichtigung von Kindern muss überall gewährleistet sein. Wo es geeignet erscheint, werden Richtlinien erstellt, wenn Kinder transportiert werden, zu Reisen mitgenommen werden oder für die Nutzung der Informationstechnologie (Emails, Digitalkameras, Videos, Websites, Internet), um nicht Gefahr zu laufen, dass Kinder missbraucht oder ausgebeutet werden.

### **3. Richtlinie: Schriftliche Richtlinien für das Verhalten gegenüber Kindern**

Kinder sollen sich bei unserer Betreuung sicher fühlen. Unsere niedergeschriebenen Standards zum Verhalten definieren, was ein annehmbares oder nicht annehmbares Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern ist. Diese Richtlinien können Gelegenheiten zum Missbrauch reduzieren und dazu beitragen, falsche Anschuldigungen gegenüber Mitarbeitern und anderen Angestellten zu verhindern.

Im Anhang 3 stehen erwartete Benimmstandards, ebenso nicht annehmbares Verhalten, Richtlinien für den Transport von Kindern und anderen Ereignissen und Beispiele für erlaubten und nichterlaubten körperlichen Kontakt.

Körperliche Bestrafung oder andere Formen von entwürdigendem oder erniedrigendem Verhalten und diesbezügliche Ausdrücke sind verboten. Es gibt alternative und positive Wege, wie man das Verhalten der Kinder regeln kann, die solch genannten disziplinarischen Maßnahmen vermeiden. Jeder Erzieher muss immer die Würde des Kindes achten.

#### **Maßnahmen**

Jede/Jeder, die/der mit Kindern arbeitet, muss folgende Richtlinien anerkennen und beachten.

Für die Maristenbrüder gilt:

- Kinder müssen angeleitet werden, was erwartetes und annehmbares Verhalten gegenüber anderen Kindern angeht.
- Leitende Personen fördern eine Kultur, wo man Kindern zuhört und sie als Individuen respektiert.

## **4. Richtlinie: Schriftliche Richtlinien für das Verhalten gegenüber Kindern**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, dass viele Gelegenheiten für Brüder und deren Angestellten in Deutschland geschaffen werden, bei denen man lernt, notwendige Haltungen, Fähigkeiten und notwendiges Wissen einzuüben, um Kinder sicher zu erziehen.

Die Maristenbrüder in Deutschland haben die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Brüder und Laien, die mit Kindern arbeiten, genau über den Kinderschutz Bescheid wissen. Die verantwortlichen Brüder bieten für diese Gruppe Kurse an. Sie stellen sicher, dass auch Kinder in solche Programme einbezogen werden.

### **Maßnahmen**

- Die Brüder und jene, die als Kandidaten aufgenommen werden, brauchen eine ganzheitliche Erziehung in menschlicher Sexualität: mit liebevollen, geistigen, psychologischen und physischen Elementen, verbunden mit einer Erziehung für eine gesunde, zölibatäre Keuschheit.
- Alle, die im Dienste der Maristenbrüder stehen und mit Kindern zu tun haben, müssen ein Training in Kinderschutz haben. Dieses Training steht in der Verantwortung der Kinderschutzbeauftragten für die Maristenbrüder in Deutschland.

Als Beweis, dass diese Maßnahme erfüllt wurde, können folgende Punkte sein:

- Eine Kopie eines Trainingsplans oder des Trainingsprogramms
- Unterlagen über den Besuch von Kursen
- Unterlagen über die Abhaltung und Leitung der Kurse
- Evaluation des Kurses

## **5. Richtlinie: Vermittlung der Kinderschutzmaßnahmen der Maristenbrüder in Deutschland**

Die von den deutschen Maristenbrüdern aufgestellten Vorschriften und Maßnahmen, um Kinder sicher zu erziehen, sind nur dann wirksam, wenn sie den entsprechenden Personen mitgeteilt werden. Nur dann können sie auch für deren Entwicklung beitragen und die Gelegenheit haben, ihre Ansichten mitzuteilen, wie diese auch wirksam sind.

Die Delegierte für den Kinderschutz in Deutschland muss sich also darauf verlassen können, dass die Verantwortlichen für Cmi und für die beiden Ferienhäuser über die Struktur, Politik und die Maßnahmen für den Kinderschutz Bescheid wissen.

### **Maßnahmen**

Für die Brüder, die noch in den ehemaligen Maristenschulen arbeiten, sind für die Umsetzung und Befolgung der Regelungen für den Kinderschutz die Träger, also die Diözesen verantwortlich. Für die gute Vermittlung der Kinderschutzmaßnahmen für die Bereiche, für die die deutschen Maristenbrüder Verantwortung tragen, ist die Delegierte für den Kinderschutz in Deutschland zuständig.

## **6. Richtlinie: Zugang zu Beratung und Unterstützung**

Missbrauch von Kindern ist eine bedrückende Angelegenheit und es kann schwierig sein, damit umzugehen. Die Maristenbrüder in Deutschland haben die Pflicht, Beratung und Unterstützung jenen zu geben, die für den Kinderschutz besonders verantwortlich sind. Kinder, die missbraucht wurden, brauchen jemand, an den sie sich wenden können. Aber auch Opfer von Missbrauch, der in der Vergangenheit geschehen ist, benötigen Hilfe, aber wissen oft nicht, an wen sie sich wenden müssen, um Hilfe zu bekommen. Daher haben die Maristenbrüder in Deutschland eine Delegierte für den Kinderschutz ernannt, die für diesen Bereich beauftragt ist.

Der Provinzial der Maristenbrüder der Provinz Europa-Zentral-West stellt sicher, dass diese Beauftragte für den Kinderschutz eine Fortbildung gemacht hat, damit sie ihre Aufgabe wirksam ausführen kann. Damit ist auch die notwendige Ausbildung und Hilfe eingeschlossen, um mit Anschuldigungen von Missbrauch und Umgang mit den Medien umgehen zu können.

### **Maßnahmen**

Damit Menschen wissen, an wen sie sich wenden müssen, um eine Anschuldigung wegen Missbrauchs vorzubringen, werden folgende Schritte und Hilfsstrukturen angeordnet:

- Die Maristenbrüder in Deutschland veröffentlichen den Namen der beauftragten Person für Kinderschutz.
- Brüder und verantwortliche Laien in besonderer Verantwortung für den Kinderschutz wissen, wo man fachmännischen Rat, Hilfe und Information bezüglich Kinderschutz erhält.
- Es bestehen nationale und internationale Kontakte auf Institutsebene, zur Bischofskonferenz und zur D.O.K., wo man Information, Hilfe und Beistand bekommen kann.
- Vorkehrungen werden für Einzelne getroffen: jene, die eine Anschuldigung vorbringen, für Opfer, für Brüder, während und in der folgenden Zeit, wenn es sich um einen Vorfall oder eine Anschuldigung des Missbrauchs oder eine Klage handelt.

## **7. Richtlinie: Reaktion auf Anschuldigungen und bei Verdächtigungen bezüglich Missbrauch von Kindern**

Klare Vorgehensweisen und klare Anleitungen helfen sicherzustellen, dass es eine schnelle Reaktion für die Sicherheit und das Wohlergehen eines Opfers gibt. Sie helfen auch, pastorale, gesetzmäßige oder verfahrensrechtliche Voraussetzungen zu treffen. So hilft diese Regelung, was zu tun ist, wenn eine Anschuldigung wegen eines Missbrauchs gemacht wird (gleich, ob diese in der Vergangenheit oder in der Gegenwart stattgefunden hat).

Um Richtlinien aufzustellen, wie man bei Kindesmissbrauch vorgehen soll, versichern die Maristenbrüder in Deutschland, dass Vorgehensweisen zum Kinderschutz für jeden verfügbar sind und aktiv gefördert werden, der mit Diensten zu tun hat, wo es um Kinder geht. In Erwägung sollte gezogen werden, was Sprache und verschiedene Wege der Kommunikation angeht, sodass jeder die Information leicht finden kann.

Folgende Wege können leicht gefunden werden:

- Sag es dem, dem du vertraust (der ein Maristenbruder sein kann)
- Informiere die Schulleitung.
- Sprich mit der Beauftragten für Kinderschutz in Deutschland
- Nimm Kontakt mit dem Rechtsanwalt der Maristenbrüder in Deutschland auf.

### **Praktische Ratschläge**

Falls ein Kind oder ein junger Mensch jemanden, dem es/er vertraut, einen Missbrauchsfall anvertraut, ist es von größter Bedeutung, dass der Missbrauch von einem Bruder, einer Lehrkraft oder einem Volontär mit Empfindsamkeit und fachmännischer Art behandelt wird. Im Folgenden stehen einige Richtlinien, um der Person zu helfen, der eine solche Anschuldigung anvertraut wird:

- Handle ruhig und gelassen.
- Höre sorgfältig und aufmerksam zu. Nimm den jungen Mensch ernst!
- Versichere dem jungen Menschen, dass er den richtigen Schritt tat, um mit jemandem zu sprechen!
- Versprich nicht, dass du alles geheim hältst!
- Stelle nur Fragen zur Klärung. Stelle keine weiterführenden Fragen!
- Überprüfe mit dem Kind/jungen Menschen, dass du alles, was du gehört hast, richtig ist und so verstanden hast.
- Äußere keine Meinung über den des Missbrauchs Angeschuldigten.
- Halte sobald als möglich alle Aussagen schriftlich fest, mit so vielen Einzelheiten als möglich. Unterschreibe mit Datumsangabe den Bericht.
- Stelle sicher, dass das Kind/der junge Mensch die weiteren Vorgänge versteht.
- Gib die Informationen an den Schulleiter oder an die Delegierte für den Kinderschutz in Deutschland in geeigneter Form weiter.
- Versuche nicht, allein mit dem Problem zurechtzukommen!
- Behandle die Information vertraulich!

**Notwendige Schritte, wenn eine Anschuldigung gegenüber einem Bruder, einer Lehrkraft oder einem Volontär vorgebracht wird.**

Falls eine Anschuldigung gegen einen Bruder, einer Lehrkraft oder einem Volontär gemacht wird, gilt Folgendes:

Bezüglich der Lehrkraft wird die Schulleitung informiert, die mit den verantwortlichen Stellen den Fall behandelt. Was den Bruder oder den Volontär angeht, wird die Verantwortliche für den Kinderschutz in Deutschland die notwendigen Schritte veranlassen, nämlich den Frater Provinzial zu informieren und den für Deutschland zuständigen Rechtsanwalt. Es werden Schritte unternommen, dass die Sicherheit des Kindes Vorrang hat. Ein erster Schritt muss sein, die beschuldigte Person aus ihrer Dienststelle zu nehmen, was mit sich bringen könnte, dass sie wieder zu anderen Aufgaben herangezogen wird, wo sie keinen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat; oder unter verschärfter Überwachung während der Überprüfungszeit arbeitet oder andere geeignete Maßnahmen – abhängig von der Schwere der Anschuldigungen.

Die Anschuldigung wird dem Rechtsanwalt der Maristenbrüder in Deutschland zugeleitet, der die weiteren Maßnahmen ergreift. Das Weitere hängt vom Ergebnis der Untersuchungen ab.

## **8. Richtlinie: Die Richtlinien anwenden und überwachen**

Wenn das Dokument der Maristenbrüder In Deutschland über den „Kinderschutz“ unterzeichnet ist, wird es den Brüdern und den Arbeitsstellen der Maristenbrüder in Deutschland mitgeteilt. Zur Information kann es auch den Schulleitungen mitgeteilt werden, weil die entsprechenden Schulen lange Zeit unter der Trägerschaft der Maristenbrüder Deutschlands standen.

### **Maßnahmen**

- Das Kinderschutzdokument und die Praxis werden zu Beginn der Amtszeit des Provinzials überprüft und angepasst, falls Änderungen bezüglich Notwendigkeit, Gesetzgebung, Beratung und praktischer Erfahrung bei den Maristenbrüdern in Deutschland eingetreten sind.
- Alle Vorfälle, Anschuldigungen von Missbrauch und Klagen werden schriftlich festgehalten und kontrolliert.
- Im Anhang 6 stehen Hinweise zur Selbstüberprüfung der Maßnahmen.

## 9. Richtlinie: Schutz von Erwachsenen in Situationen der Verwundbarkeit

Die Maristenbrüder in Deutschland haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber allen Personen, mit denen sie in ihren Dienststellen in Kontakt kommen oder die in unseren Gemeinschaften arbeiten oder diese besuchen. Entsprechend unserer Richtlinien gegenüber Kindern haben die Maristenbrüder die Aufgabe, verwundbare Erwachsene zu schützen. Dies betrifft die Behinderten, Älteren oder Minderjährigen und jene, die in verwundbaren Situationen sich befinden, keine Macht haben und nicht geeignetes Verhalten erfahren müssen.

Erwachsene können genauso wie Kinder leiden: wenn sie physisch, emotional, sexuell und vernachlässigt werden. Die Vorgangsweise, wenn man von einem Ereignis einer Verletzung an einem Erwachsenen erfährt oder von einer Anschuldigung wegen Missbrauchs hört oder bekommt, ist der gleiche wie bei einer Anschuldigung bei einem Kind:

- Wenn es keine unmittelbare Gefahr für diese Person gibt, von der man von einer Verletzung hört oder angenommen wird, sollte man die Schulleitung oder die Beauftragte für den Kinderschutz in Deutschland informieren.

Die folgenden Prinzipien sollten klar sein:

- Jede erhaltene Information über eine Person sollte mit Vertraulichkeit behandelt werden und sollte anderen nicht mitgeteilt werden, es sei denn, dass es auf der Basis beruht, dass jemand dies wissen muss. Die Person, die dies bekannt gibt, muss wissen, dass man diese Information einer anderen Person mitteilen muss.
- Die Wünsche der Person, die Verwundungen erfährt, müssen respektiert werden, es sei denn, dass eine Verantwortung besteht, darüber hinwegzugehen. Jeder persönliche Wunsch kann nicht jede gesetzliche Verantwortlichkeit eines Maristenbruders aufheben, in einem solchen Fall zu handeln oder auch die Verantwortung des Provinzials, um einzugreifen, wenn die Lage ein Einschreiten rechtfertigt.
- Wo eine Person die geistige Fähigkeit nicht besitzt, um zu entscheiden, wie sie sich selbst vor Schaden schützen kann, dann sollte ein unabhängiger Rechtsanwalt gesucht werden, um ihre Interessen bei den weiteren Schritten zu vertreten, die diese erwachsene und gefährdete Person nötig sind.
- Jeder Eingriff in das persönliche Leben, eingeschlossen jener zum unmittelbaren Schutz und dessen Ergebnis, sollte so gut wie möglich die – vielleicht bekannten – Wünsche der Person beachten.
- Um den Schutz zu erreichen, sollte das Leben der in Frage kommenden Person so weit als möglich nicht verändert werden.

# ANHÄNGE

## Anhang 1 Die Konvention über die Rechte eines Kindes

Die Konvention über die Rechte eines Kindes (Vereinte Nationen 1989) unterstreicht die Rechte aller Kinder. Alle Länder der Welt haben diese Konvention unterzeichnet. Somit haben sie ihre Absicht ausgedrückt, die Rechte der Kinder einzuhalten.

In der Präambel wird festgestellt, dass für eine ganzheitliche und harmonische Entwicklung eines Kindes, dieses in einer familiären Umgebung aufwachsen muss, die von Liebe und Verständnis geprägt ist. „Familiengeist“ ist einer der Eckpunkte der maristischen Tradition. Alle maristischen Apostolatsformen im Dienst der jungen Menschen propagieren dieses Ideal.

Die folgenden Artikel (in vereinfachter Weise wiedergegeben) der Konvention beziehen sich vor allem auf das Wohl, die Sicherheit und den Schutz der Kinder und deren Rechte. Sie sollen hier zu Ihrer Information dargestellt werden.

### Artikel 3

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

### Artikel 12

Kinder haben das Recht, ihre Meinung zu äußern, wenn Erwachsene Entscheidungen treffen, die sie berühren, und sie haben das Recht, dass ihre Meinung berücksichtigt werden muss.

### Artikel 16

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Ein Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

### Artikel 17

Kinder haben das Recht, Information, die für ihr Wohl von Bedeutung sind, zu erhalten, von Radio, Zeitungen, Büchern, Computern oder anderen Quellen.

Erwachsene müssen sicherstellen, dass die Informationen, die sie so erhalten, ihnen keinen Schaden zufügen. Sie helfen Kindern, die für sie nötigen Informationen zu erlangen und zu verstehen.

### Artikel 19

Diejenigen, die für die Fürsorge und das Wohl der Kinder verantwortlich sind, müssen alle angemessenen Maßnahmen anwenden, um das Kind vor allen Arten von physischer oder mentaler Gewalt, vor Unrecht und Missbrauch, Vernachlässigung,

schlechter Behandlung und Ausbeutung, einschließlich sexuellem Missbrauch, zu schützen, solange sie unter ihrer Fürsorge stehen.

#### Artikel 28

Im erzieherischen Umfeld müssen die Autoritäten alle angemessenen Mittel anwenden, um sicher zu stellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise aufrechterhalten wird, die mit der menschlichen Würde des Kindes übereinstimmt und mit dieser Konvention.

#### Artikel 33

Die Vertragsstaaten und andere zuständige Parteien treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieser Artikel sicher zu stellen, dass Kinder vor dem verbotenen Gebrauch von narkotisierenden Drogen und psychotropischen Substanzen, gemäß der Definition in den zuständigen internationalen Abmachungen, geschützt sind, ebenso vor der verbotenen Herstellung und dem Handel mit solchen Substanzen.

#### Artikel 34

Die Vertragsstaaten und andere zuständige Parteien verpflichten sich, Kinder vor allem Formen sexuellem Missbrauchs und sexueller Ausbeutung zu schützen.

#### Artikel 36

Die Vertragsstaaten und andere zuständige Parteien schützen das Kind vor allen anderen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

#### Artikel 37

Kinder, die straffällig werden, dürfen nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden.

## Anhang 2

### Aspekte des Missbrauchs von Kindern

#### **Physischer Missbrauch**

**Alle Handlungen,  
die Kindern Schmerz zufügen.**

**Er schließt ebenso die Unterlassung ein, Kinder zu schützen.**

#### **Emotionaler Missbrauch**

**Jegliche ständige  
emotionale Miss-  
handlung  
von Kindern**

#### **Sexueller Missbrauch**

**Ein Kind oder  
einen jungen Menschen  
zwingen oder verführen,  
an sexuellen Aktivitäten  
teilzunehmen.**

#### **Vernachlässigung**

**Jede Unterlassung,  
wo ein Kind  
beträchtlichen Schaden  
oder eine Beeinträchtigung sei-  
ner Entwicklung erleidet**

## **Kindermissbrauch erkennen**

### **Definition und mögliche physische Indikatoren und Anzeichen im Verhalten bei Kindesmissbrauch.**

#### **Körperliche Anzeichen**

Körperlicher Missbrauch ist jegliche Form von nicht zufälliger körperlicher Verletzung oder einer Verletzung, die aus absichtlicher oder pflichtvergessener Unterlassung herrührt, um ein Kind zu schützen.

Mögliche Indikatoren für diese mögliche Art des Missbrauchs sind:

- Häufige blaue Flecken, Brüche, Schnitte, Verbrennungen und andere Verletzungen
- Zerrissene Kleidung
- Bisswunden, Verbrennungen oder Striemen
- Verborgene Verletzungen z. B. hinter den Ohren oder in der Leiste
- Unangemessene oder unnötige Angst
- Aggressivität oder Introvertiertheit
- Öfters Ausreißen von zuhause

#### **Sexuelle Anzeichen**

Sexueller Missbrauch ereignet sich, wenn ein Kind durch eine andere Person zur eigenen Befriedigung oder sexuellen Erregung oder für die Befriedigung von anderen missbraucht wird.

Mögliche Indikatoren für diese Missbrauchsart sind:

- Übertriebenes liebesbedürftige oder ungeeignetes sexuelles Benehmen
- Ein dem Kindesalter nicht entsprechendes ungeeignetes sexuelles Wissen, das sich oft in Sprache, Spielen oder Zeichnungen ausdrückt
- Streicheln oder Beachtung von Genitalbereichen
- Hinweise zu sexuellen Aktivitäten
- Unüblicher Widerwille gegenüber normalen Tätigkeiten, wie das Entkleiden beim Spielen oder beim Schwimmen

#### **Emotional**

Emotionaler Missbrauch findet normalerweise in der Beziehung zwischen einem Kinderbetreuer und einem Kind statt und nicht durch ein besonderes Ereignis oder einer besonderen Struktur. Er geschieht, wenn sich ein Kind nach Zärtlichkeit, Zustimmung, Beständigkeit und Sicherheit sehnt und dies vermisst. Wenn es keine anderen Formen von Missbrauch gibt, zeigt sich emotionaler Missbrauch in physischen Zeichen oder Symptomen.

Mögliche Anzeichen für diese Form von Missbrauch können sein:

- Unerklärbare Launen und/oder wechselnde Formen im Benehmen
- Aggressives Verhalten, sich zurückziehen oder eine Das-geht-mich-nichts-an-Haltung
- Fehlende Anhänglichkeit
- Geringes Selbstwertgefühl
- Suche nach Aufmerksamkeit
- Depressionen oder Suizidversuche

- Ständige Alpträume, Schlafstörungen, Bettnässen, Widerstreben, um ins Bett zu gehen
- Angst vor Erwachsenen oder besonderen Menschen, z.B. Familienmitglieder, Babysitter oder wirkliche exzessive Anklammerung an Eltern oder Erzieher
- Panikattacken

## **Vernachlässigung**

Vernachlässigung kann definiert werden durch Unterlassung, wo ein Kind Schaden erleidet oder in seiner Entwicklung behindert wird, wenn ihm Nahrung, Kleidung, Wärme, Hygiene, geistige Anregung, Aufsicht und Sicherheit, Unterstützung und Liebe durch Erwachsene und medizinische Sorgfalt entzogen wird. Im Allgemeinen wird Vernachlässigung auf verschiedene Weise über einen längeren Zeitraum sichtbar und nicht durch einen einzigen Vorgang.

Mögliche Indikatoren für einen solchen Missbrauch können sein:

- Oft kleine oder ernstere Verletzungen
- Nicht behandelte Krankheit
- Hunger, Ernährungsmangel
- Müdigkeit
- Unangemessene und vernachlässigte Kleidung
- Fehlende Aufsicht
- Geringes Selbstwertgefühl
- Fehlende Beziehungen mit Gleichaltrigen

## **Indikatoren von Missbrauch sind keine Tatsachen**

Es ist wichtig zu betonen, dass kein einziger Indikator an sich eindeutig als Missbrauch angesehen werden darf. Er könnte sicherlich andere Bedingungen anzeigen als Kindesmissbrauch. Anzeichen müssen auch im Kontext des sozialen oder familiären Umfelds betrachtet werden, da Kindesmissbrauch nicht auf eine sozioökonomische Gruppe, auf Geschlecht oder Kultur beschränkt ist. Es ist wichtig, immer offen für andere Erklärungen zu sein, was mögliche Anzeichen für Missbrauch bezüglich Körper und Verhalten angeht.

## **Vernünftige Bereiche zur Sorge**

Die vom Gesetz her zuständigen Stellen sollten immer informiert werden, wenn jemand vernünftige Bereiche zur Sorge sieht, dass ein Kind vielleicht missbraucht wurde, wirklich missbraucht wurde oder in Gefahr läuft, missbraucht zu werden. Eine bloße Vermutung, die nicht durch objektive Anzeichen unterstützt wird, stellt kein Sorgenbereich dar.

Folgende Beispiele würden vernünftige Bereiche sein:

1. Genaue Hinweise von einem Kind, dass es missbraucht wurde.
2. Ein Bericht von einem Augenzeugen, dass ein Kind missbraucht wurde.
3. Offensichtliche Verletzungen und Verhalten, die mit Missbrauch übereinstimmen und unwahrscheinlich auf andere Weise herrühren.
4. Eine Verletzung oder ein Verhalten, die/das sowohl mit Missbrauch als auch mit argloser Erklärung herrühren kann, aber wo erhärtende Anzeichen da sind,

dass ein Fall von Missbrauch vorliegt. Beispiele dafür sind typische Verletzungen, nicht plausible Erklärung, andere Missbrauchsanzeichen, problematisches Verhalten

5. Beständige Anzeichen über eine gewisse Zeit, dass ein Kind unter emotionaler oder körperlicher Vernachlässigung leidet.

Eine Vermutung, die nicht durch objektive Zeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung unterstützt wird, ist keine vernünftige Vermutung und auch nicht ein Bereich der Sorge.

## Anhang 3

### Grundsätze für das Verhalten bei der Arbeit mit Kindern

Jede Form von Diskriminierung, Vorurteilen oder repressivem Verhalten durch Erwachsene gegenüber Kindern oder durch Kinder gegenüber anderen Kindern ist nicht hinnehmbar, was folgende Bereiche betrifft: Rasse, Kultur, Alter, Behinderung, Religion, Sexualität oder politische Ansichten.

Die folgende Aufstellung für Benimmregeln sind Beispiele für annehmbares oder nicht annehmbares Verhalten:

#### 1. Verbotene Verhaltensweisen:

- a) Gebrauch und Besitz und unter dem Einfluss stehen von illegalen Drogen in der Gegenwart von Minderjährigen
- b) Gebrauch und Besitz von und unter dem Einfluss stehen von Alkohol bei der Arbeit mit Minderjährigen.
- c) Minderjährigen erlauben, Drogen und Alkohol zu konsumieren oder sie mit Drogen oder Alkohol zu versorgen
- d) Fluchen in der Gegenwart von Minderjährigen
- e) Mit Minderjährigen in einer Weise reden, die Beobachter als grob, bedrohlich, einschüchternd, beschämend, abfällig, erniedrigend oder demütigend bezeichnen könnten.
- f) Gespräche über sexuelle Aktivitäten mit Minderjährigen, es sei denn, es handelt sich um berufsbezogene Erfordernisse oder wenn eine Person für diese Art von Gesprächen ausgebildet ist.
- g) Das Sicheinlassen in Gespräche mit sexuellem Hintergrund mit Minderjährigen, es sei denn, dass diese Gespräche Teil des offiziellen Unterrichts oder einer Diskussion mit Teenagern sind oder Fragen der menschlichen Sexualität zum Inhalt haben.
- h) Sich nackt zeigen in der Gegenwart von Minderjährigen
- i) Besitz von sexuell ausgerichteten oder moralisch bedenklichen gedruckten Materialien (Magazine, Videos, Kleidung, Fotos, etc.)
  
- j) Mit Minderjährigen im gleichen Bett, Schlafsack oder kleinem Zelt schlafen
  
- k) Sexuelle Beziehungen mit Minderjährigen aufnehmen. Dabei ist sexueller Kontakt auf folgende Weise definiert: vaginaler Verkehr, analer Verkehr, oraler Verkehr, Berührung der erogenen Zonen (einschließlich Oberschenkel, aber nicht beschränkt auf diese, Genitalien, Gesäßbacken, Schamgegend oder Brust) zum Zweck, sexuelle Befriedigung zu erhalten.

#### Transport und Veranstaltungen an anderen Orten

- a) Es ist verboten, Minderjährige zu transportieren, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten zu haben.
- b) Es ist verboten, mit Minderjährigen unnötigen oder unangemessenen physischen Kontakt in Fahrzeugen zu haben.
- c) Minderjährige müssen auf direktem Weg zum Ziel transportiert werden. Es sollen keine eingeplanten Stopps erfolgen.

- d) Es ist verboten, dass ein Minderjähriger die Nacht im Haus der Brüder oder eines/einer Angestellten verbringt, es sei denn, dass die Eltern dies erlaubten.
- f) Dusch- und Umkleieräume von Erwachsenen und Minderjährigen müssen getrennt sein.

### **Physische Kontakte**

- a) Für Erwachsene im Dienst der Jugend ist es verboten, körperliche Strafen jeglicher Art zu benutzen, um das Verhalten Minderjähriger zu korrigieren. Dieses Verbot schließt ein: Prügeln, Klapse austeilern, Zwicken, Ohrfeigen geben und jede andere Art von physischer Gewaltausübung, um das unangemessene Verhalten von Minderjährigen zu korrigieren.
  
- b) Angemessene Zuwendung von Seiten der Erwachsenen im Dienst der Kinder- und Jugenderziehung bildet einen positiven Aspekt des Lebens in der Kirche und im Dienst der Jugend. Die folgenden Arten von Zuwendungen werden als angemessene Beispiele für den Umgang mit Minderjährigen betrachtet:
  - Umarmung
  - Klapse auf Schultern oder auf den Rücken
  - Hände schütteln
  - „High fives“ und Handklatschen
  - verbales Lob
  - Hände, Gesicht, Schultern und Arme von Minderjährigen berühren
  - Arme um die Schultern legen
  - Kleine Kinder beim Gehen an der Hand halten
  - An der Seite von kleinen Kindern sitzen
  - Sich hinknien, um kleine Kinder zu umarmen
  - Hände halten während des Gebets
  - Kleine Klapse auf den Kopf, wenn dies in der Gesellschaft üblich ist (z. B. sollte dies in asiatischen Gebieten vermieden werden)
  
- c) Einige Arten des physischen Ausdrucks der Zuneigung wurden von Erwachsenen für unangemessene Kontakte benutzt. Um die sicherste Umgebung für Minderjährige zu garantieren, dürfen die folgenden Beispiele von Erwachsenen im Dienst von Minderjährigen nicht benutzt werden:
  - Unangemessene und lange Umarmungen
  - Küssen auf den Mund
  - Kinder über vier Jahren auf dem Schoß halten
  - Gesäßbacken, Genital- und Brustbereich berühren
  - Zuneigung zeigen in isolierten Räumen wie Schlafzimmer, Toiletten, Lehrerzimmer, Dienstzimmer oder Privaträume
  - Mit einem Minderjährigen im Bett liegen
  - Die Knie oder Beine von Minderjährigen berühren
  - Ringen mit Minderjährigen
  - Auf dem Rücken von Minderjährigen reiten
  - Jede Art von Erwachsenenmassage durch einen Minderjährigen
  - Jede Art von Kindermassage durch einen Erwachsenen
  - Jede Art von ungewollter Zuneigung
  - Sexuelle Anspielungen in Bezug auf physische und körperliche Entwicklung

## Anhang 4

Der folgende Fragebogen, der auch über die D.O.K. (Deutsche Ordensoberkonferenz) herausgegeben wurde, kann als erste Hilfe eingesetzt werden und auch dem zuständigen Rechtsanwalt übergeben werden.

<b>Von den Missbrauchsbeauftragten auszufüllen:</b>	
_____	
Name	
_____	
Adresse	Eingangsstempel
_____	
Telefon	
_____	
E-Mail	Antrags-Nr. _____

### Antrag

auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde

#### Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Zur Feststellung Ihrer Berechtigung zum Bezug von Leistungen sind wir auf Ihre Angaben angewiesen. Sie werden deshalb gebeten, die nachstehenden Fragen sorgfältig und vollständig – möglichst in Maschinen- oder Blockschrift – zu beantworten. Bei Bedarf sind Ihnen die Missbrauchsbeauftragten beim Ausfüllen dieses Antrags behilflich. Sollte der Vordruck für Ihre Angaben nicht ausreichen, benutzen Sie bitte Zusatzblätter.

#### I. Angaben zu Ihrer Person

Bitte fügen Sie dem Antrag die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments bei.

---

\_\_\_\_\_  
Name (ggf. Geburtsname), Vorname

---

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

---

\_\_\_\_\_  
Adresse (Straße, Hausnummer)

---

\_\_\_\_\_  
Adresse (Wohnort, Postleitzahl)

---

\_\_\_\_\_  
Telefon (freiwillige Angabe)

---

\_\_\_\_\_  
E-Mail (freiwillige Angabe)

## II. Angaben zur Tat

### 1. Täter

Bitte geben Sie den Namen des Täters und dessen Funktion zur Tatzeit an, soweit Ihnen dies bekannt ist.

---

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

---

\_\_\_\_\_  
Funktion des Täters zur Tatzeit

### 2. Tatort

Bitte benennen Sie die Institution, innerhalb welcher der sexuelle Missbrauch, den Sie minderjährig erfahren mussten, begangen wurde und beschreiben Sie ggf. den genauen Tatort.

- Pfarrei
- Kirchliche Organisation
- Schule

- Andere Organisation
- Sonstiger Tatort

---

Ort

---

ggf. Beschreibung des Tatorts

### 3. Tatzeit

Bitte benennen Sie Datum und Uhrzeit der Tat(en) so genau wie möglich. Die Angabe eines Zeitraumes ist möglich. Bitte machen Sie deutlich, wenn es sich um mehrere Fälle sexuellen Missbrauchs gehandelt hat:

---

—

---

—

### 4. Tathergang

Bitte schildern Sie die Umstände und den Hergang der Missbrauchstat. Die Angaben sind für die Bemessung der Leistungshöhe und für unsere weitere Aufklärungsarbeit unerlässlich. Bitte seien Sie daher möglichst genau. Sie können ein Zusatzblatt verwenden.

---

—

---

—

---

—

---

—



- ja (Bitte benennen Sie Namen und Funktionen dieser Stellen falls bekannt.)

---

---

## 6. Folgen der Tat

Ihre Angaben zu den Folgen der Tat sind vor allem für einen Antrag auf Kostenübernahme für eine Psychotherapie oder Paarberatung erforderlich, werden aber auch im Rahmen der Ermittlung der Höhe materieller Leistungen berücksichtigt. Bitte beantworten Sie daher die folgenden Fragen (bitte verwenden Sie gegebenenfalls ein Zusatzblatt):

Welche physischen und/oder psychischen Folgen hatte der sexuelle Missbrauch, den Sie minderjährig erfahren mussten, für Sie?

---

---

---

---

---

---

Sind diese Beeinträchtigungen heute noch gegeben?

- nein
- ja (Bitte erläutern) \_\_\_\_\_

---

---

Fühlen Sie sich durch die Folgen des sexuellen Missbrauchs, den Sie minderjährig erfahren mussten, in Ihrem Privatleben oder in Ihrer Berufsausübung beeinträchtigt?

- nein
- ja (Bitte erläutern) \_\_\_\_\_

---

---

### III. Bereits erhaltene oder beantragte materielle Leistungen

#### 1. Leistungen kirchlicher Stellen

Haben Sie wegen der Folgen des sexuellen Missbrauchs, den Sie minderjährig erfahren mussten, bei kirchlichen Stellen (z. B. Bistum oder Orden) bereits Ansprüche geltend gemacht?

- nein
- ja (Bitte bezeichnen Sie die Stelle und ggf. Aktenzeichen und Höhe der Forderung.)

---

---

Hat diese oder eine andere Stelle Leistungen an Sie erbracht?

- nein
- ja (in welcher Höhe?) \_\_\_\_\_

#### 2. Leistungen des Täters

Haben Sie bereits Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem Täter geltend gemacht?

- nein
- ja (in welcher Höhe?) \_\_\_\_\_

Hat der Täter Leistungen an Sie erbracht?

- nein
- ja (in welcher Höhe?) \_\_\_\_\_

### **3. Gerichtsverfahren**

War oder ist die oben beschriebene Tat Gegenstand eines zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrens?

- nein
- ja (Bitte benennen Sie das Gericht, das Aktenzeichen und die Höhe der geltend gemachten Forderung. Sofern bereits eine Gerichtsentscheidung vorliegt, fügen Sie diese bitte in Kopie Ihrem Antrag bei.)

---

---

#### **IV. Welche Form der Hilfe wünschen Sie?**

- Materielle Leistung in Anerkennung des Leids
- Erstattung von Therapiekosten
- Erstattung von Paartherapiekosten

### **V. Ihre Kontoverbindung**

Bitte geben Sie Ihre Kontoverbindung für eine Auszahlung materieller Hilfen an:

---

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

---

—  
Kontonummer

---

—  
Bankleitzahl

---

—  
Geldinstitut

---

---

## VI. Versicherung an Eides Statt

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

---

—  
(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis: Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht erforderlich, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters).

## VII. Hinweise zur Bearbeitung Ihres Antrages

1. Die Bearbeitung Ihres Antrags und eine Gewährung beantragter Leistungen erfolgen auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Leitlinien sowie des Merkblattes über die „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“.
2. Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen.
3. Bei Beantragung der Erstattung der Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung fügen Sie dem Antrag bitte außerdem folgende Unterlagen bei:
  - Behandlungsplan eines approbierten Psychotherapeuten oder Paartherapeuten;
  - bei gewünschter Psychotherapie den Nachweis, dass Ihre Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Kosten nicht übernimmt;
  - ggf. Rechnung des Psychotherapeuten oder Paartherapeuten.

4. Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

5. Gewährte Leistungen können auf andere Leistungen angerechnet werden, die möglicherweise von Dritten oder im Rahmen einer vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung beschlossenen Entschädigungsregelung oder vergleichbarer Abmachungen erbracht werden. Sofern Sie weitere Ansprüche geltend machen, können diese mit freiwillig erbrachten Leistungen verrechnet werden.

## **VIII. Erklärung**

Ich habe die Hinweise und das Merkblatt über die „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ zur Kenntnis genommen und bin mit ihnen einverstanden.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

## **IX. Einwilligung zur Datenverarbeitung**

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt. Gleichwohl ist die selbstverständlich ebenfalls vertrauliche Weitergabe Ihrer Angaben und persönlichen Daten an Dritte (z. B. an die Zentrale Koordinierungsstelle) erforderlich. Die Bearbeitung Ihres Antrags erfordert daher Ihre nachstehende Einwilligung zur Datenverarbeitung:

Ich genehmige die Speicherung und Verarbeitung meiner Auskünfte sowie deren im Rahmen der Bearbeitung meines Antrags notwendige Weitergabe an und Verarbeitung durch Dritte, die ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

---

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

## **Anhang 5**

**Richtlinien für den/die vom Provinzial ernannte(n) Delegierte(n) für den Kinderschutz bezüglich Niederschrift von Anschuldigungen und von Verdächtigungen von Missbrauch und weitere Vorgehensweisen.**

1. Erstelle unter Benutzung des vorgegebenen Formulars eine Kinderschutz-

Akte über jeden Hinweis, der eine Aufzeichnung aller Maßnahmen und Informationen enthält. Die Einträge müssen so bald wie möglich nach dem Vorfall und noch an gleichen Tag gemacht werden. Sie müssen mit Zeit, Datum und Unterschrift des Verfassers versehen sein.

- 
2. Sammle alle schriftlichen Berichte, die im Zusammenhang mit dem Fall von irgendeiner Person gemacht werden und ordne sie in die Akte für Kinderschutz ein. Dazu gehören auch Mitteilungen über Email.
- 
3. Wenn die Anschuldigung einen Bruder, einen Angestellten oder Volontär der Maristen betrifft, wird der/die Delegierte ein Treffen mit der zuständigen Erziehungskommission arrangieren. Wenn eine solche mit der Schule zu tun hat, informiert er den Schulträger.
- 
4. Erkläre die weiteren Schritte, was die Anschuldigung betrifft, der Person, die diese Anschuldigung vorgebracht hat.
- 
5. Sorge dafür, dass das wahrscheinliche Opfer geschützt wird. Für dieses kann eventuell jemand ernannt werden, der ihm zur Seite steht. Auch professionelle Hilfe kann angeboten werden. Halte das eventuelle Opfer auf dem Laufenden, was geschieht und halte es schriftlich fest.
- 
6. Informiere die angeklagte Person über die Details der Anschuldigungen und halte den Inhalt ihrer Antwort fest. Dieser Bericht soll mit der beschuldigten Person abgestimmt werden und dann mit Datum versehen und unterzeichnet werden. Wenn sie nicht zustimmt, dann mache deine eigenen Aufzeichnungen für die Akte.
- 
7. Wenn der/die Delegierte für Kinderschutz in Deutschland bei den Beratungsstellen oder der Polizei Rat sucht, ob er Hinweise geben möchte oder nicht, soll er über das Ergebnis der Beratung schriftliche Aufzeichnungen anfertigen.
  8. Alle schriftlichen Berichte und Aufzeichnungen sollen an einem sicheren Ort aufbewahrt werden und nur für die entsprechenden Personen zugänglich sein.
- 

## **Anhang 6**

### **Selbstkontrolle**

#### **Überprüfung der Politik und des Vorgehens, um Kinder sicher zu erziehen.**

1. Die Politik zum Kinderschutz wird formal von der Erziehungskommission, die als Kommission für den Kinderschutz handelt, festgeschrieben. Eine totale Überprüfung dieser Politik wird nach drei Jahren stattfinden, und

zwar zu Beginn eines neuen Mandats für den Provinzial, um gesetzliche Änderungen oder Empfehlungen von Kirche und Staat zu berücksichtigen.

2. Die Erziehungskommission ernennt die oder den Delegierte(n) für den Kinderschutz in Deutschland und macht eine jährliche Überprüfung mit dem/der Delegierten, was Rolle und Verantwortung betrifft, die in den Statuten zum Kinderschutz festgelegt wurden.
3. Die Erziehungskommission trägt Verantwortung für die Ernennung und die Verfügbarkeit des deutschen Gremiums für den Kinderschutz und überprüft alle Berichte und Empfehlungen dieses Gremiums.
4. Die Erziehungskommission wird in Zusammenarbeit mit der/dem Delegierten für Kinderschutz Empfehlungen überprüfen, die eingeführt werden sollten.
5. Die Erziehungskommission wird die nötigen örtlichen Hilfestellungen für Kinderschutz und Schulung für Brüder und Angestellten bei den Maristen in Deutschland prüfen und den/die Delegierte(n) für Kinderschutz beratend hinzuziehen.
6. Beide werden ebenfalls überprüfen, wie wirksam die Kommunikation ist, die auf der Ebene des Kinderschutzes bei den Angestellten bestehen muss.
7. Beide Gruppen werden auch bei der Fortbildung aktiv sein, was geeignetes Verhalten gegenüber Kindern bei den Menschen ist, die bei den Maristen in Deutschland arbeiten.
8. Die Erziehungskommission wird einen jährlichen Bericht für den Provinzial oder den Beauftragten für die Maristenbrüder in Deutschland erstellen.

## Anhang 7

### Begriffsklärungen

**Beratendes Gremium:** Eine beratende Gruppe von Personen, die nicht vom Institut angestellt sind, und die fundierten Kenntnisse, Erfahrung und Sachverstand besitzen, um dem Provinzial Rat und Empfehlungen zu geben in Situationen, die mit dem Missbrauch von Minderjährigen zu tun haben.

**Behauptung:** Eine von einer Person vorgebrachte Klage über einen Missbrauch eines Minderjährigen gegen ein gegenwärtiges, ehemaliges oder verstorbenes Mitglied, die dem Institut berichtet wird. Diese Klage kann in irgendeiner Form von Mitteilung geschehen, sogar auch anonym.

#### **Aspekte des Missbrauchs eines Kindes:**

- **Physischer Missbrauch:** alle Handlungen, die dem Kind Schmerz zufügen. Dazu gehört auch das Versäumnis, den Schutz von Kindern nicht zu beachten.
- **Emotionaler Missbrauch:** schlechte Behandlung von Kindern auf emotionaler Ebene.
- **Sexueller Missbrauch:** Kontakt oder Interaktion zwischen einem Minderjährigen und einem Erwachsenen, wobei der Minderjährige zur sexuellen Stimulation des Erwachsenen gebraucht wird. Dies geschieht dann, wenn ein Erwachsener einen Minderjährigen in irgendeine sexuelle Aktivität verwickelt, einschließlich direktem sexuellen Kontakt als auch nicht direktem sexuellen Kontakt wie Frottage, Exhibitionismus und die Verbreitung, das Herunterladen und/ oder absichtsvolles Betrachten von Kinderpornographie.
- **Vernachlässigung:** jegliches Nichteinschreiten, wo ein Kind beträchtlichen Schmerz erleiden muss oder eine Beeinträchtigung in der Entwicklung.

**Kandidat:** eine Person, die um Aufnahme in das Institut ersucht

**Kind:** alle Kinder und Jugendliche, die jünger sind als 18 Jahre

**Kinderpornographie:** Jede Aktivität, die eine graphische oder visuelle Abbildung von Minderjährigen einschließt, die sexuellen Charakter hat.

**Vertraulich:** private Information, die anderen vorenthalten sein soll und nur einer autorisierten Person im Institut aus legitimen Gründen eröffnet wird, weil die Mitteilung rechtlich verlangt wird.

**Vertrauliche Dokumente:** Dokumente, die vom Institut im Rahmen seiner Vorgehensweisen als vertraulich erklärt werden und vom kanonischen und zivilen Recht verlangt werden und deren vertraulicher Charakter den Mitgliedern des Instituts mitgeteilt wurde.

**Glaubwürdige Behauptung:** Auf der Grundlage der Fakten und der Umstände erweckt sie den Anschein, dass die Anklage begründet ist und dass es wahrscheinlich ist, dass ein Fall von Missbrauch eines Minderjährigen vorliegt.

**Ephedophilie:** ein technischer Ausdruck, um eine Person zu beschreiben, die von Heranwachsenden zwischen der Pubertät und dem 18. Lebensjahr angezogen wird oder mit ihnen sexuellen Umgang hat.

**Exhibitionismus:** ein Akt des Benehmens mit dem Ziel, mit anstößiger Zurschaustellung auf sich aufmerksam zu machen.

**Frottage:** die Praxis, sich an einer anderen Person zu reiben, um sexuelle Lust zu erregen.

**Täter mit hohem Risiko:** eine Person, die in der Vergangenheit einen Minderjährigen sexuell missbraucht hat und dazu neigt, nochmals eine solche Tat zu begehen, wenn sie nicht einer Behandlung unterzogen oder überwacht wird.

**Institut:** Die Kongregation der Maristenbrüder FMS

**Höchster Oberer:** Der verantwortliche Leiter, entsprechend der eigenen Gesetzgebung im Institut

**Dienst:**

- **kirchlicher Dienst:** jeder Dienst, der unter der Autorität des Diözesanbischofs steht
- **öffentlicher Dienst:** Jeder Dienst unter der Autorität des Diözesanbischofs und/oder im Dienstverhältnis mit einem Orden und/ oder mit der Zustimmung des höchsten Obern.

**Minderjähriger:** jeder unter 18 Jahre

**Pädophilie:** der technische Begriff, um eine sexuelle Aktivität zwischen einem Erwachsenen und einem Kind zu beschreiben. Die Person, die den Missbrauch in die Wege leitet, muss wenigstens 16 Jahre alt sein und wenigstens fünf Jahre älter als das Kind, das missbraucht wird.

**Delegierte(r) der Provinz für die Sicherheit der Kinder:** Diese Person ist vom Provinzial beauftragt, alle Anklagen über sexuellen Missbrauch von Kindern zur Kenntnis zu nehmen und Berichte an alle zuständigen Autoritäten zu schicken. Sie muss einen Missbrauch anzeigen, sich über den Fortschritt der Nachforschungen informieren, mit dem Provinzial in Kontakt bleiben, alle Schritte im Laufe der Verhandlungen festhalten und Schritte unternehmen, um das mögliche Opfer zu unterstützen, wenn dies angemessen ist.

**Bericht:** Eine von einer dritten Partei erhobene Anklage wegen Kindsmissbrauch gegen einen aktuellen Täter oder einen schon verstorbenen Täter, die auf irgendeine Art der Kommunikation an das Institut herangetragen wird, einschließlich auf anonyme Weise.

**Rechte:** Forderungen und Vorrechte, auf die man einen legalen Anspruch hat.

**Sicherheitsplan:** ein formales, schriftliches Programm zur Überwachung einer Person, die nachgewiesener Weise eine(n) Minderjährige(n) missbraucht hat.

-----